

16.2. Die Verfahrensweise

Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie im Interesse der zügigen Bearbeitung von Entschädigungssachen ist gesetzlich festgelegt, daß über die Frage, ob ein Entschädigungsanspruch besteht, von Amts wegen, also auch ohne Antrag des Berechtigten, zu entscheiden ist.

Die Entscheidung trifft im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht durch begründeten Beschluß. Es hat vor seiner Entscheidung den Staatsanwalt und den Betroffenen zu hören (§ 373 Abs. 1 StPO). Der Beschluß wird dem Betroffenen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zugestellt.⁴ Da ggf. auch Erben und Unterhaltsberechtigte einen Entschädigungsanspruch besitzen, hat sich das Gericht vor Erlaß seines Beschlusses Klarheit über den Kreis der Anspruchsberechtigten zu verschaffen.

Im Ermittlungsverfahren entscheidet über das Vorliegen eines Entschädigungsanspruchs der Staatsanwalt durch begründete Verfügung. Er entscheidet also auch dann, wenn das Untersuchungsorgan die Verfahrenseinstellung vorgenommen hat (§ 574 StPO). Die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung wird dem Betroffenen zusammen mit der Verfügung über die Verfahrenseinstellung ausschließlich vom Staatsanwalt zugestellt.

Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Betroffenen und dem Staatsanwalt und gegen die Entscheidung des Staatsanwalts dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung die *Beschwerde* zu (§ 375 StPO). Betroffener ist derjenige, dem *unmittelbar* ein Entschädigungsanspruch zusteht, also der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte.⁵ Im Falle seines Todes geht das Recht, Beschwerde einzulegen, auf den Erben oder Unterhaltsberechtigten über, da in diesem Falle sie die unmittelbar Betroffenen sind und anderenfalls für sie keine Möglichkeit bestünde, die Korrektur der unter Umständen fehlerhaften Entscheidung zu erwirken.

Innerhalb von *drei Monaten nach Zustellung* der den Entschädigungsanspruch zuerkennenden gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidung hat der Anspruchsberechtigte beim Obersten Gericht der DDR (nach Entscheidung des Gerichts) bzw. beim Generalstaatsanwalt der DDR (nach Entscheidung des Staatsanwalts) die Berechnung und Auszahlung der Entschädigung zu beantragen. Dieser Antrag — der schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz bzw. beim Staatsanwalt des Kreises eingereicht werden kann — muß Aufschluß über die genaue Höhe des Vermögensschadens geben. Zu diesem Zweck sind Lohnbescheinigungen, Unterhaltsbelege, Quittungen oder ähnliche, die Höhe des Anspruchs stützende Dokumente mit einzureichen. Die Entscheidung des Obersten Gerichts bzw. des Generalstaatsanwalts ist endgültig.

War die Inhaftnahme oder die Verurteilung aufgrund einer wissentlich falschen

⁴ Vgl. a. a. O., S. 3 ff.

⁵ Vgl. R. Beckert/G. Ruf, „Zur Entscheidung über Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug“, NJ, 3/1973, S. 74 ff.